

Neue Regelungen für Geschlechtseinträge im Personenstandsregister

HARD FACTS:

- **Seit 31. Jänner 2026 haben trans* Personen die Möglichkeit, neben den Einträgen „männlich“ und „weiblich“ nun auch die „alternativen Geschlechtseinträge“ (inter, divers, offen, kein Eintrag) zu nutzen, um ihre Geschlechtsidentität adäquat zu beschreiben!**
- Diese Neuregelung wurde vom Innenministerium als Reaktion auf den aktuellen VfGH-Entscheid (E 1297/2025, 18.12.2025) erlassen, durch den nicht-binäre Personen das Recht auf Streichung ihres Geschlechtseintrags erhalten haben. Das Ministerium erkennt damit an, dass der VfGH höchstwahrscheinlich weitere Öffnungsschritte setzen wird, nimmt diese aktiv vorweg und erlaubt für trans* Personen auf jene Geschlechtseinträge zuzugreifen, die es bisher nur für intergeschlechtliche Personen gegeben hat.
- Das Innenministerium setzt damit auch einen klaren Rechtsstandard für trans* Personen, wobei nicht-binäre Personen als Untergruppe von trans* Personen zu verstehen sind.
- Geregelt wird dieser Schritt in der neuen „Durchführungsanleitung für die standesrechtliche Arbeit (DA)“ des BMI (GZ: 2026-0.118.939). Gültig ist diese ab 31. Jänner 2026.

KONKRETE INHALTE DER DA:

Im Abschnitt zu den „Allgemeinen Personenstandsdaten“ zitiert die neue Dienstanweisung den VfGH:

„Angesichts des (auch) für Menschen mit Transidentität gewährleisteten Schutzes ihrer individuellen Geschlechtsidentität sind vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die in VfSlg 20.258/2018 aus Anlass einer Fallkonstellation der Intersexualität getroffenen Ausführungen auch auf die Fallkonstellation der Transidentität zu übertragen“.

Auf dieser Basis wird der grundlegende Inhalt der Neuregelung wie folgt dargestellt:

„Folglich lässt der VfGH alle Geschlechtsbezeichnungen, die für intersexuelle Personen bestehen, auch für transidente Personen zu.“ (DA 2026, S. 23)

Konkret zum Thema „Transidentität“ stellt das Ministerium fest:

„Eine transidente Person kann nicht gezwungen werden, ein Geschlecht in der Eintragung im ZPR anzugeben (VfGH vom 18.12.2025, ZI E 1297/2025. Ein bestehender Geschlechtseintrag einer transidenten Person ist aufgrund eines Antrags auf Änderung (§ 41 PStG 2013) oder Berichtigung (§ 42 PStG 2013) nach einem Ermittlungsverfahren auf eine adäquate Bezeichnung (nach derzeitiger Rechtslage neben männlich und weiblich auch die Bezeichnungen für das sogenannte 3. Geschlecht) anzupassen oder zu streichen (somit keine Angabe über das Geschlecht). Im Ergebnis darf das Feld „Geschlecht“ daher auch leer bleiben.“ (DA 2026, S. 24)

Um die Voraussetzungen für diese Geschlechtseintragsänderung zu erfüllen, stellt das Innenministerium für trans* Personen klare, nachvollziehbare und vor allem medizinisch begründete (!) Regelungen auf:

„Die Personenstandsbehörde hat im Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob eine ernsthafte Nichtübereinstimmung zwischen der empfundenen Geschlechtsidentität und dem im ZPR eingetragenen Geschlecht vorliegt (Geschlechtsinkongruenz). Nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann hierzu eine fachliche Expertise eingeholt und berücksichtigt werden. In der Regel erfolgt die Prüfung anhand eines mit dem Antrag vorgelegten Gutachtens.“ (DA 2026, S. 24)

Dieses behördliche Ermittlungsverfahren und die Art des dafür regulär nötigen Gutachtens wird wie folgt definiert:

„Dabei kann es sich beispielsweise um ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie, eines klinischen Psychologen oder eines Psychotherapeuten handeln.“

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis scheint diese DA daher ab sofort folgende Regeln für einen Geschlechtseintragsänderung bei trans* Personen festzulegen:

- **Trans* Personen dürfen ihren Geschlechtseintrag sowohl zwischen männlich und weiblich, als auch auf die Einträge „inter“, „divers“, „offen“ oder „---“ ändern.**

- **Die Voraussetzung für diese Änderung ist eine Geschlechtsinkongruenz (entsprechend ICD-11 der WHO): „eine ernsthafte Nichtübereinstimmung zwischen der empfundenen Geschlechtsidentität und dem (...) eingetragenen Geschlecht“**
- **Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist grundsätzlich ein (!) psychiatrisches, klinisch-psychologisches oder psychotherapeutisches Gutachten notwendig.**

Konkret zum Thema Intergeschlechtlichkeit ergänzt das Ministerium, dass die Möglichkeit auf Streichung des Geschlechtseintrags gegeben sein muss – das stellt eine Klarifizierung der bisherigen Regelungen dar: „(...) oder auch die Möglichkeit gegeben sein muss, keine Deklaration zu treffen (somit keine Angabe über das Geschlecht).“ (DA 2026, S. 25) Dahingehend werden auch weitere Klarifizierungen im Erlass eingebaut.

HINTERGRÜNDE & ENTWICKLUNG:

- VfGH-Entscheid 2018: Mit einer historischen Entscheidung schuf der VfGH 2018 die Möglichkeit, alternative Geschlechtseinträge (neben „männlich“ und „weiblich“) für Personen, deren Geschlechtsidentität abseits des binären Spektrums liegt.
- **„Kickl-Erlass“:** Per Erlass regelte Innenminister Herbert Kickl ab 1.1.2019, dass für intergeschlechtliche Personen (also Menschen, deren biologisches Geschlecht weder männlich noch weiblich ist) der Geschlechtseintrag „inter/divers“ auf Basis der Beurteilung eines medizinischen Fach-Boards.
- **„Nehammer-Erlass“:** Im September 2020 änderte Innenminister Karl Nehammer die geltenden Bestimmungen dahingehend ab, dass für intergeschlechtliche Personen (nicht für trans* Personen!) künftig vier alternative Geschlechtseinträge möglich sind: Neben „männlich“ und „weiblich“ auch die Einträge „inter“, „divers“, „offen“ bzw. kein Eintrag. In den folgenden Jahren wurden diese nun insgesamt 4 alternativen Geschlechtseinträge auch in anderen Gesetzesmaterien verankert, z.B. hinsichtlich des Wähler*innen-Registers etc.
- Nachdem der VfGH schon 2018 in seiner Begründung durchaus Anzeichen dafür gegeben hat, dass das Grundrecht auf Anerkennung des eigenen Geschlechts bzw. der eigenen Geschlechtsidentität nicht nur auf biologische Kriterien (also intergeschlechtliche Menschen), sondern auch auf soziale Kriterien (also trans* Personen) beschränkt ist und auch der EGMR dahingehend mehrere Urteile fasste, kündigten mehrere trans* Personen eine Reihe von Klagen an, um die alternativen Geschlechtseinträge auch für sie und andere trans* Menschen zugänglich zu machen (Initiative Genderklage). Das erste dieser Urteile erlaubte im Dezember 2025 (veröffentlicht im Jänner 2026) nicht-binären (trans*) Personen, zukünftig ihren Geschlechtseintrag streichen zu lassen. Die Durchführungsanleitung vom 31. Jänner 2026 stellt die Umsetzung dieses Urteils dar.